

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur
der Technischen Hochschule Rosenheim**

Vom 10. Juli 2018

In der Fassung der Änderungssatzung vom 24. Juli 2023

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim (im Folgenden Hochschule Rosenheim) folgende Satzung:

**§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17.10.2001 in der jeweils gültigen Fassung und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim (APO) vom 24. April 2018 in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2
Studienziele**

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Innenarchitektur hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Innenarchitektin oder Innenarchitekt „Bachelor of Arts“ befähigt werden.

(2) In dem berufsqualifizierenden Bachelorstudiengang wird fundiertes Wissen der Innenarchitektur und der Kultur vermittelt. Das Studium soll in erster Linie der Vermittlung von kritischem Sachverstand und technischem Wissen, sowie der Sensibilisierung und Befähigung für innenarchitektonische Gestaltung dienen. Mit dem erworbenen Wissen sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, formulierte Aufgabenstellungen im Innenarchitekturbüro auf erlernten Lösungswegen selbständig zu bearbeiten sowie in weiteren innenarchitekturnahen Berufsfeldern tätig zu werden. Darüber hinaus ist der Bachelorabschluss als Plattform für den uneingeschränkten Austausch mit anderen europäischen Hochschulen und damit auch der Förderung der Kontakte mit den Partnerhochschulen zu sehen.

(3) Neben der Vermittlung von Fachwissen und der Erarbeitung von Entscheidungskompetenzen fördert das Bachelorstudium die Sozialkompetenz und die für die berufliche Praxis wichtige Fähigkeit zur Kommunikation und kooperativen Teamarbeit.

(4) Der Bachelorstudiengang Innenarchitektur ist modular aufgebaut und ermöglicht den Studierenden eine individuelle Schwerpunktwahl. Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

**§ 3
Zugangsvoraussetzungen**

Neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen wird als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums der Nachweis besonderer Vorbildung gefordert. Dieser ist zu erbringen nach der Satzung über die Eignungsprüfung für den Studiengang Innenarchitektur der Technischen Hochschule Rosenheim vom 24. April 2018 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sechs theoretische und ein berufsnahes Studiensemester mit vertiefter Praxis, im folgenden Text praktisches Studiensemester genannt. Das praktische Studiensemester findet im 5. Studiensemester statt. Es kann auf Antrag an die Prüfungskommission nur aus Gründen verschoben werden, die der Student bzw. die Studentin nicht selbst zu vertreten hat.

(2) Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters sind die Prüfungen in den Modulen „Raum 1“, „Objekt 1“ und „Tragwerkslehre“ abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Zum Eintritt in das dritte Studiensemester und anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 40 ECTS-Punkte erreicht hat.

(3) **Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Vorpraxis abgeleistet und mindestens 90 ECTS-Punkte erzielt hat und die Prüfungen zu den Modulen „Baukonstruktion Stahl+Glas“, „Bauphysik“, und „Technischer Ausbau“ erstmals abgelegt und die Module „Darstellen 1“ und „Darstellen 2“ bestanden hat.**

(4) **Zum Eintritt in das 6. Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer die Prüfung im Modul "Tragwerkslehre" bestanden hat.**

(5) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

(6) **Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 28 Arbeitsstunden.**

§ 5 Module und Prüfungen

Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

§ 6 Studienplan

(1) Die Fakultät für Innenarchitektur, Architektur und Design erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. Die Ziele und Inhalte der Vorpraxis, des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.
3. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 7 Vorpraxis und praktisches Studiensemester

- (1) Das Studium verlangt eine Vorpraxis von mindestens 8 Wochen Dauer.
- (2) Die Vorpraxis ist eine Zulassungsvoraussetzung und vor dem Studium abzuleisten.
- (3) Die Vorpraxis ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen werden, das dem von der **Technischen Hochschule** vorgesehenem Muster entspricht.
- (4) In nicht vom Studierenden zu vertretenden Gründen kann ein Antrag auf Verlängerung der Ablegungsfrist für die Vorpraxis gestellt werden. Der Antrag ist beim Praktikantenamt der **Technischen Hochschule** zu stellen.
- (5) Das praktische Studiensemester umfasst eine berufsnahe, betreute Praxisphase im Umfang von 20 Wochen Dauer, die in einem einschlägigen Betrieb (z.B. Planungsbüro für Innenarchitektur, Architektur, Design, Lichtplanung oder Messebau) abzuleisten ist. Das praktische Studiensemester wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt, die mit einer Prüfung abschließen. Näheres regelt der Studienplan.
- (6) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die Praxiszeiten mit den im Studienplan vorgeschriebenen Inhalten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen werden. Es ist das hierfür vorgesehene Formular der **Technischen Hochschule** zu verwenden.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas sind mindestens 150 ECTS-Punkte, inklusive des praktischen Studiensemesters. Weiter ist das Bestehen der Module „Projekt 1“ oder „Projekt 2“ Zulassungsvoraussetzung.
- (2) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Anmeldung abgegeben werden. Weiteres ist in § 21 der Allgemeinen Prüfungsordnung -APO- in der derzeit gültigen Fassung geregelt.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern begutachtet und benotet. Beide Prüferinnen oder Prüfer müssen hauptamtlich Lehrende der Technischen Hochschule Rosenheim sein. Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin muss hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Fakultät für Innenarchitektur, Architektur und Design sein.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.
- (5) Die Bachelorarbeit ist mündlich innerhalb von min. 15 bis max. 45 Minuten zu präsentieren und zu verteidigen. Für die Verteidigung sind die Bestimmungen in § 21 Abs. 9 der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie zu mündlichen Prüfungen in § 16 der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 9 Fachstudienberatung

Hat ein Student oder eine Studentin nach zwei Fachsemestern nicht mindestens viermal die Note ausreichend oder besser in Prüfungen erzielt, so ist er bzw. sie verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 10 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professoren oder Professorinnen der Fakultät für Innenarchitektur, Architektur und Design.

§ 11 Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten bestehenserheblichen Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.

§ 12 Akademischer Grad

Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, mit der Kurzform: „B.A.“, verliehen.

§ 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

(2) Für Studierende, die dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht unterliegen, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 2. August 2016 Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

**Die Regelungen der Änderungssatzung vom 24. Juli 2023 wurden mit roter Farbe dargestellt
und gelten zum Wintersemester 2023/24.**

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 19. Juli 2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim.

Rosenheim, 10. Juli 2018
In Vertretung

Oliver Heller
Kanzler

Die Satzung wurde am 10. Juli 2018 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Juli 2018 bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Juli 2018.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur an der Technischen Hochschule Rosenheim

Modulgruppe 7)	Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1) 2) 3)		Ergänzende Regelungen 1) 4)
						Art u. Dauer in Minuten	ZV	
(A)	1.1	Raum 1 <i>Spatial Design 1</i>	6	9	(V, SU, Ü, S)	PStA 8-12 Wo., schrP 60-180 Min.	-	6) 0,66 PStA 0,33 schrP
(A)	1.2	Raum 2 <i>Spatial Design 2</i>	4	6	(V, SU, Ü, S)	PStA 8-12 Wo.	-	
(A)	1.3	Raum 3 <i>Spatial Design 3</i>	6	8	(V, SU, Ü, S)	PStA 8-12 Wo., schrP 60-180 Min.	-	6) 0,75 PStA 0,25 schrP
(A)	1.4	Raum 4 <i>Spatial Design 4</i>	5	8	(V, SU, Ü, S)	2x PStA 8-12 Wo.	-	6) 0,75 PStA 0,25 PStA
(B)	2.1	Darstellen 1 - Grundlagen <i>Presentation Techniques 1 - Fundamentals</i>	7	6	(V, SU, Ü, S)	3x schrP 60-180 Min.	HA mE	6) 11) 0,17 schrP 0,33 schrP 0,50 schrP
(B)	2.2	Darstellen 2 – Visuelle Kommunikation in der Innenarchitektur <i>Presentation Techniques 2 - Visual Communication in Interior Architecture</i>	5	6	(V, SU, Ü, S)	2x PstA 8-12 Wo.	-	6)
(B)	2.3	Darstellen 3 – Experimentelles Arbeiten <i>Presentation Techniques 3 - Experimental Processes</i>	4	8	(SU, Ü, S, PA)	PstA 8-12 Wo.	-	
(A/D)	3.1	Objekt 1 <i>Object Design 1</i>	6	9	(V, SU, Ü, S)	2x PstA 8-12 Wo.	-	6) 0,8 PstA 0,2 PstA
(A/D)	3.2	Objekt 2 <i>Object Design 2</i>	4	7	(V, SU, Ü, S)	PstA 8-12 Wo.	-	
(A/D)	3.3	Objekt 3 <i>Object Design 3</i>	4	7	(V, SU, Ü, S)	PstA 8-12 Wo.	-	
(A/D)	3.4	Objekt 4 <i>Object Design 4</i>	4	7	(V, SU, U, S)	PstA 8-12 Wo.	-	
(D.1)	5.1	Baukonstruktion Grundlagen, Holz <i>Building Construction Fundamentals, Wood</i>	7	9	(V, SU, Ü, S)	2x PstA 8-12 Wo.	-	6) 1/3 PstA, 2/3 PstA
(D.1)	5.2	Baukonstruktion Massiv <i>Building Construction: Concrete and Masonry</i>	5	6	(V, SU, Ü, S)	PstA 8-12 Wo.	-	
(D.1)	5.3	Baukonstruktion Stahl+Glas <i>Building Construction: Steel+Glass</i>	5	6	(V, SU, Ü, S)	PstA 8-12 Wo., schrP 60-180 Min.	-	6) 0,25 PstA 0,75 schrP
(D.2)	6.1	Tragwerkslehre <i>Structures</i>	6	8	(V, SU, Ü, S)	schrP 60-180 Min. oder PstA 8-24 Wo.	-	
(E)	7.1	Bauphysik, Technischer Ausbau <i>Building Physics, Technical and Mechanical Systems</i>	9	9	(V, SU, Ü, S)	2x schrP 60-180 Min. PstA 8-12 Wo.	-	8)
(E)	7.2	Lichtplanung <i>Light Planning</i>	7	8	(V, SU, Ü, S)	schrP 60-180 Min., PstA 8-12 Wo.	-	6)
(F)	8.2	Bauökonomie <i>Building Economics</i>	4	6	(V, SU, Ü, S)	schrP 60-180 Min oder PstA 8-12 Wo., schrP 60-180 Min oder PstA 8-12 Wo.	-	6)
(H)	10.1	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule <i>Discipline-related Electives</i>	10	15	(V, SU, Ü, S)	P	-	5)
(H)	10.2	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule <i>General Electives</i>	2	3	(V, SU, Ü, S)	P	-	5)
(H)	10.3	Exkursion <i>Field Studies / Excursion</i>	-	1	Ex	TN mE	-	9)

(H)	11.1	Projekt 1 <i>Advanced Project 1</i>	5	8	(SU, Ü, S, PA)	PstA 8-12 Wo.	-	10)
(H)	11.2	Projekt 2 <i>Advanced Project 2</i>	5	8	(SU, Ü, S, PA)	PstA 8-12 Wo.	-	10)
(H)	12.1	Studiensemester mit vertiefter Praxis <i>Internship Semester</i>	2	24	(SU, Ü, S, PA, Pr)	PStA 8-12 Wo. mE, PB	Vorpraxis, 90 ECTS, und Module 5.3, 7.1 erstmals abgelegt, Module 2.1 und 2.2 bestanden	
(H)	12.2	Einführungsblock/ Ab- schlusskolloquium Praxis <i>Internship Exam</i>	2	6	(V, SU, Ü, S)	TN, TN mE	-	
(H)	13.1	Bachelorarbeit <i>Bachelor's Thesis</i>	-	12	BA	BA, mdIP	150 ECTS inkl. 12.1 und 12.2., 11.1 oder 11.2.	0,90 BA 0,10 mdIP
			124	210				

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.
- 4) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekanntgegeben.
- 5) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan nieder gelegt. Qualifikationsziel der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule ist die Erweiterung bzw. Vertiefung von Kompetenzen mit direktem Bezug zu Innenarchitektur (z.B. Fotografie, 3D-Modellierung, Rapid Prototyping, Akustik). Die Festlegung der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule erfolgt im Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Qualifikationsziel der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule ist die Erweiterung bzw. Vertiefung von Kompetenzen ohne direkten Bezug zu Innenarchitektur (z.B. Fremdsprachen). Im Studienplan können Einschränkungen der wählbaren Module vorgesehen werden. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- 6) Gewichtung der einzelnen Prüfungen bei Bildung der Modulendnote. Sofern nicht anders angegeben, werden die einzelnen Prüfungen gleich gewichtet.
- 7) Bezeichnung der Modulgruppe gemäß Sachgebietsgruppen der „Empfehlungen zu den ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen für Innenarchitekten“ der Bundesarchitektenkammer, Stand 13.07.2016
- 8) Das Modul besteht aus drei Prüfungen. Die Prüfung im Bereich Bauphysik (Gewichtungsfaktor 0,33) beinhaltet eine Midterm-Prüfung: Dabei können freiwillig zusätzliche Prüfungsleistungen abgelegt werden, die gemäß angegebener Gewichtung 10 % letztendlich zu einer Modulnote in dieser Teilprüfung verrechnet werden. Die Teilnahme muss verbindlich bis zum Ende der Anmeldephase für Prüfungen erklärt werden. Die beiden Teilprüfungen "Technischer Ausbau" gehen jeweils mit dem Gewichtungsfaktor 0,33 in die Modulendnote ein.
- 9) Verpflichtender Bestandteil des Studiums ist die Teilnahme an einer mindestens zweitägigen Exkursion, die von der Exkursionsleitung nach Rückkehr durch eine Teilnahmebescheinigung bestätigt wird. Hat sich ein Studierender zu einer Exkursion angemeldet und tritt sie nicht an oder beendet sie nicht planmäßig, so kann die Teilnahme an dieser Exkursion nicht bestätigt werden.
- 10) Ein Katalog an Projekten wird jeweils zu Semesterbeginn veröffentlicht.
- 11) Im Modul „Darstellen 1 - Grundlagen“ wird die Hausarbeit (HA) nur im Teilmodul „Technisches Zeichnen“ verlangt, welches mit einer Gewichtung von 0,33 in die Modulendnote einfließt.

Erklärung der Abkürzungen:

BA	=	Bachelorarbeit
ECTS-Punkte	=	Leistungspunkte
Ex	=	Exkursion
FWPM	=	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
HA	=	Hausarbeit
P	=	Prüfungen
mdIP	=	mündliche Prüfung
mE	=	mit Erfolg abgelegt
PA	=	Projektarbeit
PB	=	Praxisbericht
Pr	=	Praktikum
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
PSTA	=	Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung)
SU	=	seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
TN	=	Teilnahmenachweis
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung